

**Anlage 1 zur Vorlage** „Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008“

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008**

**Präambel**

Auf Grund der §§ 70 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), und § 2 des Landesjugendhilfegesetzes und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Seite 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 ÄndG vom 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 323), sowie der Eigenbetriebssatzung Kindertageseinrichtungen vom 18. Januar 2001 (Dresdner Amtsblatt Nr. 4/01 vom 25. Januar 2001, S. 10) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung).

**§ 1**

In § 4 „Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses“ wird Absatz 3 wie folgt geändert:

Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sind zugleich Mitglieder des Stadtrates oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Die anderen zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII); § 4 Abs. 4 LJHG gilt entsprechend. Den Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden wird empfohlen, bei ihren Vorschlägen die Vielfalt der Trägerlandschaft zu berücksichtigen.

**§ 2**

In § 4 „Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses“ wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 1 LJHG entsprechend an:

- a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen oder ihre Vertreter/ihre Vertreterinnen,
- b) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/eine Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichterin, benannt vom Präsidenten/von der Präsidentin oder dem Direktor/der Direktorin des für den Jugendamtsbereich zuständigen Amtsgerichts,
- c) ein Vertreter/eine Vertreterin der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit,
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von der zuständigen Polizeidirektion gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,

- g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen; – diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
- h) der oder die kommunale Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Dresden oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person.

### § 3

In § 4 „Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses“ wird Absatz 6 wie folgt geändert:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 4 LJHG folgende weitere sachkundige Personen an:

- a) der/die Beigeordnete für Soziales,
- b) ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadelternbeirates,
- c) ein Vertreter/eine Vertreterin der Mitglieder der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin des Ausländerrates,
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtschülerrates,
- f) die/der Kinderbeauftragte.

### § 4

In § 4 „Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses“ wird Absatz 9 wie folgt ergänzt:

Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören.

### § 5

In § 5 „Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses“ wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 3 SGB VIII wahr und hat in Konkretisierung von § 2 Abs. 2 lit. a LJHG Beschlussrecht, insbesondere bezüglich

- der Vergabe von finanziellen Mitteln an die Träger der freien Jugendhilfe,
- der Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe, wenn der Träger seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist (§ 19 Abs. 2 Ziffer 1 LJHG),
- der Beteiligung bzw. Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII, § 18 LJHG,
- der Grundsätze der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

### § 6

In § 8 „Unterausschüsse“ wird im Absatz 1 lit. a) nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:

Die Förderung von Freien Trägern der Jugendhilfe ist grundsätzlich in diesem Unterausschuss zu beraten.

### § 7

In § 8 „Unterausschüsse“ wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert:

Dem jeweiligen Unterausschuss gehören 7 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an, wovon 4 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 sein sollen sowie 3 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 2.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin